



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Andi Trüssel, SVP-Fraktion: Ergänzung § 26 Bildungsgesetz SGS 640 und § 16 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule in Bezug auf Kriterien für die Notwendigkeit eines Tagesaufenthaltsorts

Autor/in: [Andi Trüssel](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 2. Oktober 2014

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes wurden die gesetzlichen Grundlagen für den Schulbesuch am Tagesaufenthaltsort geschaffen. Gemäss § 26 entsteht der Anspruch auf den Kindergarten- oder Primarschulbesuch in einer anderen Gemeinde, wenn ein Kind regelmässig in dieser Gemeinde betreut wird. Die näheren Details regelt § 16 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule. Die Tagesaufenthalts-gemeinde kann lediglich den Kindergarten- oder Schulbesuch ablehnen, wenn durch die Aufnahme des Kindes die Bildung einer neuen Klasse notwendig würde. In allen anderen Fällen nimmt sie das Kind auf und ist gleichzeitig berechtigt, als Schulgeld 80% des im Regionalen Schulgeldabkommen festgesetzten Betrages der Wohn-gemeinde des Kindes in Rechnung zu stellen. Dazu genügt eine einfache Information des Gemeinderats der Wohn-gemeinde. Diese kann den Schulbesuch nicht durch Verweigerung einer Kostengutsprache verhindern.

Dies führt dazu, dass in Einzelfällen durch die Eltern der Schulbesuch in einer anderen Gemeinde durch den Tagesaufenthaltsort bestimmt werden kann und die Wohn-gemeinde bezahlt das Schul-geld. Die tatsächliche Notwendigkeit eines Tagesaufenthaltsort wurde nicht gesetzlich geregelt. Es ist davon auszugehen, dass bei der Formulierung der Gesetzesartikel automatisch angenommen wurde, es handle sich um berufstätige Kindseltern mit hohen Arbeitspensen.

In eben diesen Fällen benötigt es in der Tat keine weiteren Einschränkungen. Die jedoch ent-standene Lücke wird jetzt schliesslich von findigen Eltern dazu verwendet, eine praktische, jedoch nicht notwendige Beschulung in einer anderen Gemeinde zu erwirken. Im beschriebenen Fall handelt es sich um eine alleinerziehende Sozialhilfebezügerin, welche lediglich einzelne Reinigungs-stunden - notabene ausserhalb der Schulzeit - arbeitet und deshalb ihren Sohn gleich ganztags einfach bei den Grosseltern in einer anderen Gemeinde deponiert und so einen Tagesaufenthaltsort im Sinne des Gesetzes definiert.

Da weitergehende Kriterien für die tatsächliche Notwendigkeit fehlen und der Tagesaufenthaltsort das Schulgeld durchaus einen willkommenen Zustupf in die Gemeindekasse darstellt, muss die Wohn-gemeinde Zeche (Schulgeld) bezahlen. In weiteren Fällen diene ein Streit mit dem Klassen-lehrer, die Klassenzusammensetzung, die Art und Weise der Unterrichtserteilung oder einfach sonst praktische Gründe für die Wahl eines Tagesaufenthaltsort. Zudem wird in keinen Fällen auch kontrolliert, ob sich das Kind bei der Betreuungsperson am Tagesaufenthaltsort aufhält.

Antrag:

Sowohl das Bildungsgesetz wie auch das Reglement für den Kindergarten und die Primarschule sind bezüglich Kriterien für die Notwendigkeit eines Tagesaufenthaltsorts zu ergänzen. Konkret müssen

messbare und belegbare Gründe wie doppelte Berufstätigkeit von deutlich über 100 Stellenprozent, schulpädagogische sowie medizinische Gründe vorliegen. Schulpädagogische und medizinische Gründe sind durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst abzuklären.